

Infosheet

aus dem
EU-Verbindungsbüro Brüssel

Zweite Konsultation zu De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Beihilfen sind geringfügige Subventionen, die nicht unter staatliche Beihilfen fallen, da angenommen wird, dass sie den Wettbewerb nicht beeinflussen. Im Sinne einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes und des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel überarbeitet die Europäische Kommission derzeit die De-minimis-Verordnung. Bei einer ersten öffentlichen EU-weiten Konsultation (vgl. [Infosheet Nr. 46](#)) haben sich noch nicht alle Mitgliedstaaten und InteressenträgerInnen zu Wort gemeldet. Daher startet die EU-Kommission eine zweite Konsultationsrunde und erhofft sich Anregungen in mehreren Punkten.

Offen ist etwa, ob die Höchstgrenze für De-minimis Beihilfen angehoben werden soll: Derzeit liegt sie bei 200 000 EUR pro Unternehmen in drei Steuerjahren. Die Kommission spricht sich *gegen* eine Anhebung des Höchstbetrages aus, will die Frage aber im Überarbeitungsprozess weiter prüfen. Zudem sieht der Entwurf ein zentrales De-minimis-Register vor, das im Sinne der Transparenz verpflichtend alle Beihilfen der Mitgliedstaaten erfasst.

Insbesondere InteressenvertreterInnen, Behörden, Unternehmen und BürgerInnen, die in der ersten Runde noch nicht involviert waren, sind aufgerufen, der Kommission ihre Standpunkte zu übermitteln.

Die Einreichfrist endet am **15. Mai 2013**.

Direktlink zur Konsultation (nur auf Englisch verfügbar): http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_de_minimis/index_en.html
Kontakt für Rückfragen: stateaidgreffe@ec.europa.eu

Weiterführende Informationen - Infosheet Nr. 46:

<http://www.salzburg.gv.at/infosheet46.pdf>

De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:DE:PDF>